

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
<b>3. Abschnitt: Familienausgleichskassen</b>		
§ 37. <i>Familienausgleichskassen; Aufgaben</i>	<i>Durchführung</i>	
<p><sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden zu erheben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben.</p>	<p>Der Kanton SO hat im Sozialgesetz die Selbstständigerwerbenden der Kinderzulagenregelung nicht unterstellt. An dieser aktuellen gesetzgeberischen Entscheidung (Sozialgesetz vom 31.01.2007) ist festzuhalten.</p>
<p><sup>2</sup> Die Familienausgleichskassen a) müssen die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Kinderzulagen ausrichten und Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben.</p>	<p><sup>2</sup> Die Familienausgleichskassen a) müssen mindestens die im Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben.</p>	
§ 38. <i>Private Familienausgleichskassen</i>		
<p><sup>1</sup> Als private Familienausgleichskassen werden Familienausgleichskassen schweizerischer und kantonaler Berufsverbände von Arbeitgebenden sowie kantonaler zwischenberuflicher Verbände von Arbeitgebenden anerkannt, sofern sie folgenden Bedingungen entsprechen: b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören.</p>	<p>b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr in mindestens zwei Kantonen wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören.</p>	<p>Präzisierung auf Grund der Bemerkungen vom 18.09.2007 des BSV (mit der Formulierung „in mindestens zwei Kantonen“ wird die Abgrenzung zu Absatz 1 Bst. a klargestellt).</p>
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat anerkennt selbständige und die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand nicht wieder herstellt.</p>	<p><sup>2</sup> Für Familienausgleichskassen, welche von Verbandsausgleichskassen der AHV geführt werden, sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sowie die Absätze 3 und 4 nicht anwendbar. Diese Familienausgleichskassen melden sich beim Regierungsrat für die Registrierung.</p>	<p>Nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG sind von den AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen Durchführungsorgane des FamZG.</p>
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat anerkennt selbständige Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Auflösung des bisherigen Absatzes 2 in Absätze 2 - 4</p>

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
	<p><sup>4</sup> Er entzieht die Anerkennung, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzmässigen Zustand nicht wieder herstellt</p>	
	<p><sup>5</sup> Die Bestimmung der Begriffe Arbeitgebende und Arbeitnehmende richtet sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)<sup>1)</sup>.</p>	
<p>§ 39. Kantonale Familienausgleichskasse</p>		
<p><sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden;</p>	<p>a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätigen Personen;</p>	<p>Ergänzung von Bst. a, da ANnbAG und nichterwerbstätige Personen auch dem Gesetz unterstehen.</p> <p>Auf Grund der Aufhebung der Einkommensgrenzen im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) auf den 01.01.2008 unterstehen keine Selbstständigerwerbenden mehr der kantonalen Familienzulagenregelung.</p>
<p>§ 42. Berichterstattung und Aufsicht</p>		
<p><sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstellen einzureichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Verwaltungsrat) den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstelle einzureichen.</p>	<p>Die Abstimmung mit der Regelung eines Lastenausgleichs ist sicherzustellen.</p>
	<p><sup>1bis</sup> Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzulagen an deren Arbeitnehmende, das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der nichterwerbstätigen Person sowie das Total der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben.</p>	<p>Allfällige zusätzliche Angaben der Berichterstattung, die zur Durchführung der Lastenausgleichs erforderlich sind, können nach der Kompetenzdelegation an den Verwaltungsrat direkt von diesem umschrieben werden.</p>

<sup>1)</sup> SR 831.10.

# Synoptische Darstellung Teilrevision des Sozialgesetzes (FamZG)

S. 3/10

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
<b>2. Kapitel: Kinderzulagen nach kantonalem Recht</b>	<b>2. Kapitel Familienzulagen</b>	Nach FamZG ist einheitlich der Begriff Familienzulagen zu verwenden. Löschung „nach kantonalem Recht“
<b>1. Abschnitt: Grundsatz</b>		
<i>§ 66. Ziel und Zweck</i>		
Die Kinderzulagen bezwecken, Familien mit einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil sowie hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Solothurn mit anspruchsberechtigten Kindern finanziell zu unterstützen und zu fördern.	Die Familienzulagen bezwecken, anspruchsberechtigte Familien zu unterstützen und zu fördern.	
<b>2. Abschnitt: Kinderzulagen unter Ausschluss der Landwirtschaft</b>	<b>2. Abschnitt: Verfahren</b>	Der bisherige Abschnittstitel muss wegen des Wegfalls der kantonalen Spezialregelung betreffend die Landwirtschaft ersetzt werden.
<i>§ 67. Anspruch auf Kinderzulagen</i>	<i>§§ 67 – 70 aufgehoben</i>	
<sup>1</sup> Die Kinderzulagen werden Familien mit mindestens einem unselbständig erwerbstätigen Elternteil ausgerichtet.		
<sup>2</sup> Der Anspruch besteht für alle Kinder, die eine Rente nach dem AHVG auslösen können.		
<sup>3</sup> Der Anspruch von Arbeitnehmenden ist gegenüber den dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden geltend zu machen.		
<i>§ 68. Voraussetzungen des Anspruchs</i>		
<sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch des oder der Arbeitnehmenden.		
<sup>2</sup> Bei unverschuldetem Arbeitsunterbruch, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Straf- oder Massnahmenvollzug und für bezugsberechtigte Wöchnerinnen sind die Kinderzulagen noch während 3 Monaten weiter auszurichten.		
<sup>3</sup> Die Kinderzulagen nach Abs. 2 werden nur ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine besondere Versicherungsleistung besteht.		
<sup>4</sup> Wird die Lohnzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft von dem oder der Arbeitgebenden mit einer Taggeldversicherung abgegolten, so ist der Kinderzulagenanspruch mitzuversichern oder vom Arbeitgebenden selber zu tragen.		
<i>§ 69. Anspruchskonkurrenz und Drittauszahlung</i>		
<sup>1</sup> Erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulagen, werden diese nur einem Elternteil gewährt. Der Anspruch steht zu: a) in der Ehe dem von der ehelichen Gemeinschaft bezeichneten Elternteil; b) ausserhalb der Ehe jenem Elternteil, dem die Obhut des Kindes anvertraut ist.		
<sup>2</sup> Ist die Obhut keinem Elternteil anvertraut, so hat jene Person Anspruch, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.		

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr dafür, dass die Kinderzulagen zweckmässig verwendet werden, sind diese auf begründetes Gesuch hin dem Elternteil oder jener Person oder Stelle auszuführen, der die Obhut des Kindes anvertraut ist.</p>		
<p><b>§ 70. Höhe der Kinderzulagen</b></p>		
<p><sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt 200 Franken pro Monat.</p>		
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Kinderzulage entsprechend der Teuerung anpassen.</p>		
<p><sup>3</sup> Die volle Kinderzulage wird ausgerichtet:  a) bei einer Erwerbsarbeit von mindestens 60 Stunden monatlich;  b) bei Kurzarbeit im Sinne des AVIG<sup>1</sup>.</p>		
<p><sup>4</sup> Beträgt die monatliche Arbeitszeit weniger als 60 Stunden, erfolgt eine entsprechende Reduktion im Verhältnis zur ganzen Kinderzulage. Der Regierungsrat kann für alleinerziehende Arbeitnehmende und für mitarbeitende Ehegatten von Arbeitgebenden im gleichen Betrieb Ausnahmen vorsehen.</p>		
<p><b>§ 71. Dauer des Anspruchs</b></p>		
<p><sup>1</sup> Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Monats, in welchem das Kind geboren wird.  <sup>2</sup> Er erlischt am Ende des Monats,  a) mit dem vollendeten 18. Altersjahr des Kindes;  b) mit dem vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind in Ausbildung steht.</p>	<p><b>§ 71 Unterstellung und Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen</b>  Nichterwerbstätige Personen gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn sie in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.</p>	
<p><b>§ 72. Anspruch bei Wohnsitz im Ausland</b></p>		
<p><sup>1</sup> Für Kinder, die im Ausland wohnen  a) besteht ein Anspruch auf Kinderzulagen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;  b) passt der Regierungsrat die Kinderzulage der Kaufkraft des jeweiligen Aufenthaltsstaates an.</p>	<p><b>Finanzierung der Familienausgleichskassen</b>  <sup>1</sup> Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.</p>	<p>Da das FamZG die zu finanzierenden Familienzulagen genau umschreibt, wird in Abweichung vom Vernehmlassungsentwurf darauf verzichtet, einen maximalen Beitragssatz festzulegen.</p>
<p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Staatsabkommen.</p>	<p><sup>2</sup> Von nichterwerbstätigen Personen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigt, werden Beiträge in Prozenten des AHV-Beitrags erhoben. Der Regierungsrat setzt den Prozentsatz einheitlich für alle Familienausgleichskassen, die das vorliegende Gesetz vollziehen, fest.</p>	<p>Für die beitragspflichtigen nichterwerbstätigen Personen wird aus denselben Gründen ebenfalls kein maximaler Beitragssatz festgesetzt.</p>

<sup>1</sup> SR 837.0

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
	<p><sup>3</sup> Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen der Gruppen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gleich hoch.</p>	
	<p><sup>4</sup> Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen abzugelten, eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden und allfällige Zahlungen an die Lastenausgleiche zu finanzieren.</p>	
<p>§ 73. <i>Unterstellung und Beitragspflicht</i></p>	<p>§ 73 <i>Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende</i> 1. <i>Durchführung</i></p>	
<p>Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz, mit Betrieben, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Kanton Solothurn sind den Bestimmungen über die Kinderzulagen in diesem Gesetz unterstellt und haben für die von ihnen im Kanton beschäftigten Arbeitnehmenden Beiträge an ihre Familienausgleichskasse zu entrichten.</p>	<p><sup>1</sup> Unter den Familienausgleichskassen nach den §§ 38 und 39 wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse errichtet und verwaltet einen Lastenausgleichsfonds und führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr aus dem Lastenausgleichsfonds vergütet.</p> <p><sup>3</sup> Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen des Verwaltungsrats.</p>	
<p>§ 74. <i>Befreiung von der Unterstellung und Beitragspflicht</i></p>	<p>§ 74 2. <i>Ermittlung des Lastenausgleichs- und Risikosatzes</i></p>	
<p><sup>1</sup> Von der Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen sind die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe befreit.</p>	<p><sup>1</sup> Der Lastenausgleich basiert auf einem Lastenausgleichssatz und einem Risikosatz.</p>	

# Synoptische Darstellung Teilrevision des Sozialgesetzes (FamZG)

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Arbeitgebende von der Unterstellung befreien, wenn sie mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen und ihnen auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Kinderzulagen ausrichten. Wenn wichtige Gründe vorliegen, ist die Befreiung zu widerrufen.</p>	<p><sup>2</sup> Der in Prozenten ausgedrückte Lastenausgleichssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausgerichteten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller Familienausgleichskassen. Die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Risikosatz in Prozenten berechnet sich auf die gleiche Weise wie der Lastenausgleichssatz, bezieht sich aber auf das Verhältnis der geleisteten Familienzulagen zur beitragspflichtigen Lohnsumme. der einzelnen Familienausgleichskasse.</p>	<p>.</p>
<p><sup>3</sup> Unter gleichen Bedingungen sind Arbeitgebende ohne Geschäftssitz im Kanton Solothurn, die aber im Kantonsgebiet eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte führen und darin Arbeitnehmende beschäftigen, vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit, wenn der Hauptbetrieb vom entsprechenden Kanton befreit worden ist. Die Befreiung ist in diesem Falle auch gegeben, wenn der oder die Arbeitgebende weniger als 500 Arbeitnehmende beschäftigt.</p>	<p><sup>3</sup> Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung bezogen auf die betreffende Familienausgleichskasse.</p>	
<p><b>§ 75. Höhe und Verwendung der Beiträge</b></p>	<p><b>§ 75 3. Ausgleichsverfahren</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.</p>	<p><sup>1</sup> Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den entsprechenden Differenzbetrag in den Lastenausgleich ein.</p>	<p>Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wird auf die Bildung eines Ausgleichsfonds verzichtet.</p>
<p><sup>2</sup> Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für alle ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen gleich hoch.</p>	<p><sup>2</sup> Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten einen entsprechenden Differenzbetrag aus dem Lastenausgleich ausbezahlt.</p>	<p>Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wird auf die Bildung eines Ausgleichsfonds verzichtet.</p>
<p><sup>3</sup> Die Beiträge dürfen den Arbeitnehmenden nicht überwältzt werden.</p>		<p>aufheben</p>
<p><sup>4</sup> Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskasse abzugelten und eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden.</p>		<p>aufheben</p>
<p><sup>5</sup> Die Arbeitgebenden rechnen die AHV-pflichtigen Löhne und die ausbezahlten Kinderzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse ab.</p>		<p>aufheben</p>
<p><b>§ 76 Anwendbarkeit des AHVG</b></p>	<p><b>§ 76 Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen</b></p>	

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
<p>Für die Haftung der Arbeitgebenden, die Verrechnung von Zulagenansprüchen sowie für die Vergütungs- und Verzugszinsen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)</p>	<p><sup>1</sup> Unter den Familienausgleichskassen nach den §§ 38 und 39 wird für jedes Kalenderjahr ein besonderer Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr aus den Lastenausgleichszahlungen vergütet. Der Kanton übernimmt einen allfälligen Fehlbetrag der Durchführungskosten.</p> <p><sup>3</sup> Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von nichterwerbstätigen Personen höher sind als die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen, einschliesslich der Verwaltungskosten, zahlen den Überschuss in diesen Lastenausgleich. Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von nichterwerbstätigen Personen tiefer sind als die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen einschliesslich der Verwaltungskosten, erhalten den Fehlbetrag aus dem Lastenausgleich.</p> <p><sup>4</sup> Reichen die Überschusszahlungen in den besonderen Lastenausgleich nicht aus, um die Fehlbeträge zu decken, trägt der Kanton die Differenz. Resultiert nach den Ausgleichszahlungen ein Überschuss im besonderen Lastenausgleich, wird er zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen in Folgejahren verwendet.</p>	<p>Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wird auch bei der Finanzierung der Familienzulagen an die nichterwerbstätigen Personen auf einen Lastenausgleichsfonds verzichtet.</p>

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
	<p><b>§ 76<sup>bis</sup>. Ergänzendes Recht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)<sup>1)</sup> und des AHVG<sup>2</sup> finden Anwendung, soweit das FamZG, die Verordnung über die Familienzulagen (FamZV<sup>3</sup>) das Sozialgesetz und die kantonalen Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere sind die Bestimmungen des AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen anwendbar auf</p> <p>a) die Kassenrevision und die Kontrolle der Arbeitgebenden,</p> <p>b) die Festsetzung und den Bezug der Beiträge samt Verzugszinsen. Dies gilt ebenfalls für die Beiträge an die Lastenausgleiche nach den §§ 73 bis 76.</p>	<p>Mit Absatz 2 Buchstabe b wird sichergestellt, dass im Bedarfsfall die Beitragsforderungen an die Lastenausgleiche nach dem straffen System der AHV-Beiträge samt Verzugszinsen durchgesetzt werden können.</p>
	<p><b>§ 76<sup>ter</sup> Verwendung der AHV-Versichertennummer</b></p> <p>Alle nach Sozialgesetz anerkannten Familienausgleichskassen sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden, um die Familienzulagenregelung durchzuführen.</p>	<p>Für die nicht von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer. Zudem werden sie nach dem Entwurf der teilrevidierten AHV eine Meldepflicht der ZAS gegenüber zu erfüllen haben (Art. 134ter und 134quinquies Entwurf AHVV).</p>
<p><b>3. Abschnitt: Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft</b></p>		
<p><b>§ 77. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende</b></p> <p>1 Landwirtschaftliche Arbeitnehmende mit anspruchsberechtigten Kindern haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).</p> <p>2 Sie können keinen Anspruch auf Kinderzulagen nach diesem Gesetz erheben.</p>	<p><b>§§ 77 – 80 aufgehoben</b></p>	
<p><b>§ 78. Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen</b></p>		

1) SR 831.1  
 2) SR 831.10  
 3) SR noch nicht bekannt.

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
<sup>1</sup> Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, welche abgestufte Kinderzulagen nach FLG) beziehen, haben Anspruch auf kantonale Ergänzungskinderzulagen bis zur Höhe der ganzen Kinderzulage nach dem FLG <sup>1</sup> .		
<sup>2</sup> Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, die keinen Anspruch auf Kinderzulagen ( nach FLG1) geltend machen können, haben Anspruch auf kantonale Kinderzulagen bis zur Höhe der ganzen Kinderzulage nach dem FLG2).		
<sup>3</sup> Der Anspruch beginnt mit der Aufnahme und erlischt mit der Aufgabe einer hauptberuflichen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.		
<b>§ 79. Beitragspflicht, Beitritt</b>		
<sup>1</sup> Hauptberufliche Landwirte und Landwirtinnen, die weder ganze noch abgestufte Kinderzulagen nach FLG3) beziehen, haben Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse zu entrichten.		
<sup>2</sup> Wenn sie eine ganze oder gekürzte abgestufte Kinderzulage nach FLG beziehen, sind sie nicht beitragspflichtig.		
<b>§ 80. Kontrolle der Unterstellung</b>		
Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Unterstellung der Landwirte und Landwirtinnen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kinderzulagen		

<sup>1)</sup> SR 836.10.

<sup>2)</sup> SR 836.10.

<sup>3)</sup> SR 836.10.

Sozialgesetz	Vernehmlassungsentwurf	Bemerkungen
	§ 178 Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom TT.MM.2008	
	<p><sup>1</sup> Bisher von der Unterstellung unter die kantonale Familienzulagenregelung befreite Arbeitgebende haben sich mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MM.JJJJ einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitritt ist dem Volkswirtschaftsdepartement bis zum 31. März nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MM.JJJJ schriftlich bekannt zu geben.</p> <p><sup>3</sup> Arbeitgebende, welche die Frist nach Absatz 2 unbenutzt verstreichen lassen, werden durch das Volkswirtschaftsdepartement der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss erfolgen rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	
	<p><b>II. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderungen vom TT.MM.JJJJ treten zusammen mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft.</p>	